## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 31.12.1907

# Gesethlatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben ben 31. Dezbr. 1907.) 31. Stud.

#### Inhalt:

M 61. Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. Dezember 1907, betreffend die Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung

und Leitung von sogen. Serien= und Prämienlosgesellschaften. 12. 62. Geset vom 23. Dezember 1907, betreffend Anderung des Eberkörungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888.

.12 63. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1907, betreffend Berechnung der den Wasserbaugenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge.

#### №. 61.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von sogen. Serien= und Prämienlosgesellschaften.

Oldenburg, den 22. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Wer gewerbsmäßig durch Verbreitung von Mitglieds= bedingungen und Prospetten oder in anderer Weise zur Be= teiligung an Serien= oder Prämienlosgesellschaften auffordert oder die Vildung oder Leitung solcher Losgesellschaften ge=



werbsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Sahren und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark einzeln oder in Verbindung miteinander bestraft.

Serien= und Prämienlosgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinigungen, die den Zweck haben, aus den Beiträgen der Mitglieder Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetz vom 8. Juni 1871) oder Bezugs= und Anteilsscheine von solchen Prämienpapieren zu erwerben und die Aussichten auf Gewinn aus denselben gemeinschaftlich ausszunutzen.

\$ 2.

Die gleiche Strafe trifft benjenigen, der in anderer als der im § 1 bezeichneten Weise gewerbsmäßig Anteile von Inhaberpapieren mit Prämien oder Urfunden, durch die solche Anteile zum Eigentum oder Gewinnbezug überstragen werden, feilbietet oder veräußert.

§ 3.

Die allgemeinen Bestimmungen im ersten Teil des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, insbesondere über die Teilnahme finden Anwendung.

8 4.

Diefes Befet tritt mit feiner Berfundung in Rraft.

Auf die Abwicklung der Geschäfte von Vereinigungen, deren Mitglieder schon vor der Bekanntmachung des Gesetzes eingetreten sind, findet das Gesetz erst nach Beendigung der Abwicklung, spätestens aber mit dem 1. Januar 1909 Answendung.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 22. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich Aluguft.

Ruhstrat.

Christians.



#### № 62.

Geset, betreffend Underung des Eberkörungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1888.

Oldenburg, den 23. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Olbenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz

für das Herzogtum Oldenburg mas folgt:

T

Dem Artifel 1 des Gesetzes für das Herzogtum vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eber-

förung, wird als § 3 nachgefügt:

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ferner ermächtigt, auf Antrag eines Amtsrats und mit Zustimmung der zuständigen Verbandskommission ans zuordnen, daß innerhalb eines Verbandes zum Bedecken fremder Schweine nur die für diesen Verband angekörten Eber gebraucht werden dürfen.

#### II.

Der Artifel 5 § 1 erhält folgenden Absat 3:

Die vorstehenden Strafbestimmungen kommen gleichermaßen zur Anwendung gegen denjenigen, welcher zum Bedecken fremder Schweine aus einem Verbande, für welchen eine Anordnung gemäß Artikel 1 § 3 getroffen ist, seinen für diesen Verband nicht angekörten Eber gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt oder wissentlich seine Schweine aus einem solchen Verbande von einem nicht für denselben angekörten Eber decken läßt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift

und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.
Gegeben Oldenburg, ben 23. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Beidler.



#### M. 63.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Berechnung der den Wasserbaugenossenschaften zu erstattenden Grundsteuerbeträge. Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen u. s. w.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

#### Einziger Artifel.

Die Grundsteuerbeträge, die gemäß Artikel 7 § 1 Abs. 2 des Gesets vom 18. Mai 1855 über die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogtum Oldenburg in der Fassung des Gesets vom 20. Juni 1859 in die Kassen der Wasserbaugenossenschaften eingezahlt werden, als Ausgleich dafür, daß die zu den außerordentlichen Kulturskoften gehörenden durchschnittlichen Kosten der Erhaltung der Genossenschaftsanstalten bei der Abschätzung des Keinertrages der Grundstücke unberücksichtigt geblieben sind, ermäßigen sich vom 1. Mai 1907 an auf densenigen Bruchteil, der von den vermögenssteuerpflichtigen Grundstücken nach Arstikel 52 des Vermögenssteuergesets vom 12. Mai 1906 an staatlicher Grundsteuer jeweilig erhoben wird.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 24. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich Aluguft.

Willich.

Dr. Sillmer.

